

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Inklusion und
Demographie

Antragsfrist 13.02.2024

12.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift öffentl. Nr. 2024 7 SIDA 31. Jan	5

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 05.11.2023 betr. Prüfung zur Durchführung des Trainingsprogrammes "Wir2"	
Antragsvorlage 706/2023-4	11
Antrag 706/2023-4	12
TOP Ö 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024 betr. Kommunikationsfahrplan für Unterkünfte	
Antragsvorlage 162/2024-5	14
Antrag 162/2024-5	16
TOP Ö 7 Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2024 betr. Aufhebung des Beschlusses zum Kauf von Containeranlagen sowie Antrag zur Auflistung der genutzten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen	
Antragsvorlage 163/2024-6	18
Antrag 163/2024-6	19
TOP Ö 8 Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2024 betr. Prüfung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete im Bornheimer Stadtgebiet	
Antragsvorlage 176/2024-5	20
Antrag 176/2024-5	22
TOP Ö 10 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich SIDA, öffentl.)	
Vorlage ohne Beschluss 042/2024-1	24
Halbjahresbericht SIDA öffentlich 042/2024-1	25
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Aktualisierung Hausordnung in städtischen Übergangsheimen	
Vorlage ohne Beschluss 161/2024-5	27
Hausordnung für städt. Gemeinschaftsunterkünfte, Stand 01.04.2024 161/2024-5	29
Hausordnung städtische Gemeinschaftsunterkünfte veraltet, Stand 23.02.2017 161/2024-5	35
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Tätigkeiten des Seniorenbeirates, Bericht der Seniorenbeiratsvorsitzenden	
Vorlage ohne Beschluss 536/2023-5	37
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Durchführung einer Veranstaltung "Alter und Pflege"	
Vorlage ohne Beschluss 172/2024-5	38
TOP Ö 14 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
Vorlage ohne Beschluss 168/2024-1	40

Einladung



Sitzung Nr.	020/2024
SIDA Nr.	2/2024

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 29.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 12.03.2024, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift 007/2024 vom 31.01.2024	
5	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 05.11.2023 betr. Prüfung zur Durchführung des Trainingsprogrammes "Wir2" (JHA 29.02.2024)	706/2023-4
6	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024 betr. Kommunikationsfahrplan für Unterkünfte	162/2024-5
7	Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2024 betr. Aufhebung des Beschlusses zum Kauf von Containeranlagen sowie Antrag zur Auflistung der genutzten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen	163/2024-6
8	Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2024 betr. Prüfung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete im Bornheimer Stadtgebiet	176/2024-5
9	Unterrichtung und Aussprache zur Flüchtlingssituation	
10	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich SIDA, öffentl.)	042/2024-1
11	Mitteilung betr. Aktualisierung Hausordnung in städtischen Übergangsheimen	161/2024-5
12	Mitteilung betr. Tätigkeiten des Seniorenbeirates, Bericht der Seniorenbeiratsvorsitzenden (SIDA 16.11.2023)	536/2023-5
13	Mitteilung betr. Durchführung einer Veranstaltung "Alter und Pflege"	172/2024-5
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	168/2024-1
15	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	169/2024-1

17	Anfragen mündlich	
----	-------------------	--

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Dr. Maria Böhme
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:

(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie** der Stadt Bornheim
am Mittwoch, **31.01.2024**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße
2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	007/2024
SIDA Nr.	1/2024

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph Bürgermeister

Vorsitzende

Böhme, Maria, Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Albrecht, Carsten	FDP-Fraktion
Castor-Cursiefen, Traude, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Engels, Günter	CDU-Fraktion
Helmes, Hildegard	CDU-Fraktion
Horch, Hans Georg	UWG/Forum-Fraktion
Junker, Ingo	SPD-Fraktion
Kreuel, Wilfried	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Preiß, Helmut, Dr.	CDU-Fraktion
Schmitz, Helene	CDU-Fraktion
Süß, Marc	ABB-Fraktion
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion
von Gliscynski, Florian	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

stv. Mitglieder

Steffens, Anya	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Hölter, Gerd, Dr.	Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V.
Knütter, Gabriela	Seniorenbeirat

Verwaltungsvertreter

Löwe, Cornelia
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion
Görg-Mager, Tina	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 114 vom 13.12.2023	
5	Festsetzung weiterer Standort für Flüchtlingsunterkunft	080/2024-6
6	Allgemeiner Bericht zur Flüchtlingssituation	079/2024-5
7	Bericht zur weiteren Unterbringungsplanung	081/2024-6
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	082/2024-1
9	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Dr. Maria Böhme eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie beschließt die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 7 zusammen zu behandeln.

-Einstimmig-

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-9.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 114 vom 13.12.2023	
----------	---	--

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 114/2023 vom 13.12.2023 keine Einwände.

Die Tagesordnungspunkte 5, 6, und 7 werden zusammen behandelt.

5	Festsetzung weiterer Standort für Flüchtlingsunterkunft	080/2024-6
----------	--	-------------------

AM Dr. von Canstein beantragt ihre im Vorfeld der Verwaltung zugesendeten Anfragen in die Niederschrift aufzunehmen.

1. In der Vorlage 080/2024-6 zum SIDA am 31.01.2024 ist die Festsetzung eines neuen Standortes in Walberberg, Jesuitenbungert, Flurstück 63 zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Beschlussfassung geplant bzw. dargestellt. Dazu wird auf den Vorratsbeschluss 755/2023-6 verwiesen, der einen Ersatzstandort für ein ursprüngliches geplantes Grundstück in Waldorf vorsieht.
Das o.a. Flurstück wurde bis dato nicht in der Vorlage 664/2023-6 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- a. Wie und wann ist die Stadt Bornheim an das Grundstück Walberberg, Jesuitenbungert, Flurstück 63 gelangt?

Antwort:

Der Verwaltung wurde telefonisch am 06.12.2023 das Grundstück zur Pacht angeboten. Im Anschluss daran wurde von der Verwaltung Kontakt mit der Eigentümerin per E-Mail aufgenommen.

- b. Warum wurde das Grundstück nicht auf der Liste in der Vorlage 664/2023-6 genannt?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung gab es nur eine erste Kontaktaufnahme.

2. Der Vorlage 080/2024-6 zum SIDA am 31.01.2024 ist zu entnehmen, dass das betreffende Grundstück Walberberg, Jesuitenbungert, Flurstück 63 gepachtet wird. In diesem Zusammenhang ist ausgewiesen, dass „durch die Festlegung des Standortes keine unmittelbaren Kosten ausgelöst werden.“

Allgemein werden bei Anpachtung von Grundstücken Pachtzahlungen fällig. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- a. Ab wann und unter welchen Voraussetzungen Pachtzahlungen fällig werden?

Antwort

Der Pachtvertrag soll in der Ratssitzung am 21.02.2024 beraten werden.

- b. Für welchen Zeitraum ist der Verpächter bereit das Grundstück zu verpachten bzw. welchen Zeitraum strebt die Stadt Bornheim an?

Antwort:

siehe Antwort zu 2a

3. Das Flurstück 63 hat eine Größe von 1.174 m².

Wie viele Container planen Sie auf diesem Areal zu errichten?

Antwort:

Die konkrete Bebauung wird geprüft.

b. Wie viele Flüchtende planen Sie dort unterzubringen?

Antwort:

Die Verwaltung geht von Kapazitäten von etwa 50 Personen aus.

4. In der Vergangenheit kam es leider wiederholt zu Unmut in der Bevölkerung aufgrund einer schleppenden Informationspolitik seitens der Stadt bzgl. der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. Wie planen Sie die Bevölkerung Walberbergs und im speziellen die direkte Nachbarschaft zu informieren und zu begleiten?

Antwort:

Sollte sich die Politik der Standortempfehlung anschließen und sich ein Abschluss der Prüfungen durch die Baubehörde zur konkreten Ausgestaltung des Projekts abzeichnen, wird die Öffentlichkeit und direkte Anliegende zeitnah über das Gesamtprojekt über lokale Presse und eine Anliegerversammlung informiert. Darüber hinaus wird der Soziale Dienst des Amtes für Soziales, Wohnen und Inklusion Anliegende persönlich aufsuchen und Auskunft zum Projektstand sowie Kontaktdaten zuständiger Ansprechpersonen innerhalb der Stadtverwaltung geben. Mit Kita und Schule, Ehrenamt und Hauptamt sowie allen weiteren sozialen Partnern der Stadtverwaltung werden Informationen separat geteilt und die Betreuung der künftigen Bewohnenden abgestimmt.

5. Sie sprechen in der Vorlage 080/2024-6 zum SIDA am 31.01.2024 von dauerhaften Lösungen, die gefunden werden müssen. Planen Sie im Jesuitenbungert eine solche dauerhafte Lösung zu errichten?

Antwort:

Das Grundstück soll gepachtet werden, nicht gekauft. Bei einem befristet gepachteten Grundstück ist eine dauerhafte Nutzung nicht möglich.

Zusatzfragen

AM Dr. von Canstein

1. Wie viele Personen werden pro Container untergebracht und wie groß ist jeder Container?

Antwort:

Es gibt unterschiedliche Formen von Containern und unterschiedliche Maße. Erst wenn wir eine Anlage bekommen können, kann gesagt werden, wie diese aussieht.

Das Grundstück ist 25 Meter breit. Da würde man in der Mitte das Gebäude in Modulen errichten und dann entsprechend als einhüftige oder zweihüftige Anlage zweigeschossig aufbauen.

Abstandsflächen werden eingehalten.

Es kann noch nicht gesagt werden, wie die Containeranlage genau aussehen wird.

Zunächst braucht man, wenn man einen Standort gefunden hat, einen Beschluss, diesen anzupachten. Am 21.2.24 soll dies im Rat beschlossen werden.

2. Wird es noch einzelne Zusatzversorgungscontainer geben?

Antwort:

Es wird angestrebt, kleinere Wohneinheiten zu bekommen, so dass eine Selbstversorgung möglich ist. Entweder durch Küchencontainer oder durch Unterbringung in einer Wohneinheit selbst. Das hängt davon ab, welche konkreten Angebote die Stadt erhält und welche Anlage kurzfristig verfügbar ist.

3. Eine Vorlage am Freitag einzustellen und am Mittwoch zu entscheiden, da hatten wir in keiner Form die Möglichkeit, dies in den Fraktionen zu diskutieren und die Ortsverbände mitzunehmen. Können die Vorlagen zukünftig früher zugestellt werden?

Antwort:

Bei weiteren Beschlüssen wird die Verwaltung, weit vorher die Ortsvorsteher einbinden und dann die Ratsvertreter und sachkundigen Bürger des betroffenen Ortsteils zeitgleich informieren und die Hintergründe erläutern.

Die Fraktion B90/Die Grünen beantragen den Beschlussentwurf um eine Ziffer 3 zu erweitern:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Kommunikationsfahrplan und einen Zeitplan für die Realisierung der Maßnahme zu erstellen und diesen an die Fraktionen zu kommunizieren.

Die UWG-/Forum-Fraktion beantragt den Beschlussentwurf zu erweitern, dass innerhalb von 7 Wochen nach Beschlussfassung, die Bürger in einer Bürgerinformation zu informieren sind.

Die ABB-Fraktion beantragt die Ziffern getrennt abstimmen zu lassen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie

1. beschließt, den folgenden Standort für die Bebauung mit Wohncontainern zur Unterbringung von Geflüchteten festzulegen: Walberberg, Jesuitenbungert, Flurstück 62,
2. beauftragt den Bürgermeister, die zzt. in der Beschaffung befindlichen Wohncontainer für die Dauer der Pachtzeit auf dem Grundstück zu errichten,
3. beauftragt den Bürgermeister, einen Kommunikationsfahrplan und einen Zeitplan für die Realisierung der Maßnahme zu erstellen und diesen an die Fraktionen zu kommunizieren, sowie innerhalb von 7 Wochen nach Beschlussfassung in einer Bürgerinformation die Bürger zu informieren.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| 16 Stimmen für den Beschluss | (CDU tw., SPD, B90/Grüne, FDP, UWG) |
| 01 Stimme gegen den Beschluss | (ABB) |
| 01 Stimmenthaltung | (CDU tw.) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 17 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG) |
| 01 Stimme gegen den Beschluss | (ABB) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

-Einstimmig-

6	Allgemeiner Bericht zur Flüchtlingssituation	079/2024-5
---	--	------------

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

AM Horch

Mit wie vielen Flüchtlingen wird 2024 gerechnet?

Antwort:

Es wird von 200 Flüchtlingen ausgegangen.

Es ist angekündigt, dass im Gegensatz zu 2022 die Anzahl der Asylbewerber in NRW auf 70.000 geschätzt wurde und somit wurden 200-220 errechnet.

Da im Laufe des Jahres 2024 auch noch Menschen untergebracht werden müssen, deren Mietverhältnisse dieses Jahr auslaufen, und auch andere Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Turnhalle etc.) aufgelöst werden sollen, muss die Zahl der Unterbringungen mindestens verdoppelt werden.

AM Dr. Castor-Cursiefen betr. Bericht zur Flüchtlingssituation sollte als Anlage in die Tagesordnung aufgenommen werden. Das war nicht der Fall.

Kann der Bericht zur Niederschrift gegeben werden?

Antwort:

Ja. Der Bericht wird in Session eingestellt.

7	Bericht zur weiteren Unterbringungsplanung	081/2024-6
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	082/2024-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 082/2024-1 Kenntnis genommen.

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

AM Helmes betr. Bezahlkarten

Wie sieht die Verwaltung die Für und Wider und wie kann das in Bornheim umgesetzt werden?

Antwort:

Es war heute Gegenstand der Diskussion innerhalb der Sozialdezernentengruppe.

Es gibt eine unterschiedliche Haltung der Sozialdezernenten. Es gibt Sozialdezernenten, die gar nicht auf Bankkonten setzen, sondern nur auf Barauszahlung. Es gibt Kommunen, die an Wertgutscheinen arbeiten wollen. In Bornheim will man die Eigenverantwortung, man will keine Stigmatisierung. Es hängt von der Ausführung der Karte ab, ob es stigmatisierend ist oder nicht.

Viele Detailfragen konnten noch nicht geklärt werden. Es kann noch nicht konkret für Bornheim gesprochen werden, grundsätzlich steht die Stadt der Realisierung offen gegenüber.

Ende der Sitzung: 19:12 Uhr

gez. Dr. Maria Böhme
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	29.02.2024
Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024

öffentlich

Vorlage Nr.	706/2023-4
Stand	06.11.2023

Betreff Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 05.11.2023
betr. Prüfung zur Durchführung des Trainingsprogrammes "Wir2"

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss

1. beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob das Trainingsprogramm „Wir2“ in Bornheim durchgeführt werden kann und
2. beschließt aufgrund der Zuständigkeit den gemeinsamen Antrag im Jugendhilfeausschuss zu beraten und die Entscheidung dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie nachrichtlich zukommen zu lassen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie nimmt den gemeinsamen Antrag zur Kenntnis und wird über die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses informiert.

Sachverhalt

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion beantragen gemeinsam die Prüfung, ob die Verwaltung des Trainingsprogramm „Wir2“ in Bornheim durchführen lassen kann.

Bei dem Trainingsprogramm „Wir2“ handelt es sich um ein Bindungstraining für Alleinerziehende, welches von der Walter Blüchert Stiftung angeboten wird. Mit der Durchführung dieses Trainingsprogrammes soll das Ziel verfolgt werden, gesundheitliche Risiken bei Alleinerziehenden und ihren Kindern zu reduzieren, sowie die gesellschaftliche Teilhabe wieder zu ermöglichen. Das Angebot der Stiftung zielt auf Prävention und Unterstützung ab und ist speziell auf die besondere Situation der Alleinerziehenden ausgerichtet.

Die Verwaltung sieht die Zuständigkeit beim Amt für Kinder, Jugend und Familien, so dass anders als beantragt der Jugendhilfeausschuss über diese Thematik entscheiden soll und der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie nachrichtlich informiert.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Soziales Inklusion und Demografie
Frau Dr. Maria Böhme
und den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Markus Hochgartz
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Nachrichtlich an den Bürgermeister Christoph Becker

Bornheim, 05.11.2023

**Gemeinsamer Antrag auf Prüfung zur Durchführung des Trainingsprogrammes
„Wir2“**

Sehr geehrte Frau Dr. Böhme,
sehr geehrter Herr Hochgartz,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Ausschusses für Soziales
Inklusion und Demografie sowie anschließend auf die Tagesordnung im
Jugendhilfeausschuss.

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Verwaltung das Trainingsprogramm
„Wir2“ in Bornheim durchführen lassen kann.

Begründung:

Um gesundheitliche Risiken bei den Alleinerziehenden und ihren Kindern zu reduzieren und
gesellschaftliche Teilhabe wieder zu ermöglichen, benötigen sie auf ihre besondere Situation
zugeschnittene Präventions- und Unterstützungsangebote.

Hierfür bietet das Programm „Wir2“ – ein Bindungstraining für Alleinerziehende das von der
Walter Blüchert Stiftung angeboten wird – die besten Voraussetzungen. Hier muss ein
Kooperationsvertrag mit der Stiftung geschlossen werden.

www.walter-bluechert-stiftung.de/projekte/wir2/wir2-fuer-alleinerziehende/

Das Programm besteht aus:

- Gruppensitzungen, einmal wöchentlich über 20 Wochen.
Für die Gruppensitzungen werden zwei Kursleiter benötigt wie z.B. Erzieher*innen, Pädagogen*innen oder Lehrer*innen.
- Eine Gruppe von 8 – 12 Alleinerziehende mit mind. einem Kind bis 10 Jahre.
- Benötigt werden geeignete Gruppenräume wie z.B. Seminarräume der VHS.
- Eine kostenlose Betreuung räumlich und personell, der Kinder muss gewährleistet sein und könnte von ehrenamtlichen Kräften übernommen werden.

Ein lokales Netzwerk zu Beratungsstellen und Psychotherapeuten –auf die u.U. im Notfall zurückgegriffen werden kann - welches schon in der Stadt Bornheim verankert ist -, ist zusätzlich erforderlich.

In der Anlage fügen wir eine Präsentation mit weiterführenden Informationen zum Programm bei.

Die Kostenbelastung für die Stadt Bornheim stellt sich nach bisherigem Stand wie folgt dar:

- Qualifizierung der beiden Gruppenleiter*innen je 700,00 € einmalig
- Rezertifizierung 200,00 € alle zwei Jahre
- Support und Kooperationsgebühr 100,00 € jährlich

Mögliches Sponsoring durch die Barmer Ersatzkasse muss geprüft werden.

gez.

für die CDU Fraktion
Lutz Wehrend

für die FDP Fraktion
Matthias Kabon

Anlagen:

https://www.walter-bluechert-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/12/wir2_Handbuch_2020_final_komprimiert.pdf

<https://www.walter-bluechert-stiftung.de/wp-content/uploads/2022/03/FB-wir2-2022.pdf>

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	162/2024-5
Stand	15.02.2024

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024 betr.
Kommunikationsfahrplan für Unterkünfte**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung für alle einzurichtenden Unterkünfte für Geflüchtete in Bornheim einen grundlegenden verbindlichen Kommunikationsfahrplan zu entwickeln.

Dieser grundlegende Fahrplan definiert, wann und wie Informationen an wen gegeben werden und wie und wann die direkte Kommunikation mit den verschiedenen Interessensgruppen erfolgt. Darüber hinaus sollen Regeln zum Umgang mit der Information festgelegt werden.

Dieser exemplarische Fahrplan wird auf alle Unterkunftsfälle konkret angewendet und legt dar, in welchen zeitlichen Schritten im Verlauf des Entscheidungsprozesses

1. die Ortsvorsteher:innen in den betroffenen Ortschaften,
 2. die Spitzen der Fraktionen im Rat der Stadt Bornheim,
 3. der SIDA als zuständiger Ausschuss (Sitzung),
 4. die Anwohner:innen und die Bürgerschaft des betroffenen Ortes
- informiert und in die Entscheidungsprozesse gemäß den gegebenen Verpflichtungen bzw. Möglichkeiten eingebunden werden.

Sachverhalt

Die im Antrag dargelegten Begründungen werden in Gänze von der Verwaltung mitgetragen.

Bislang gelebte Praxis kann spezifiziert werden und folgende Schritte beinhalten:

- 1.) Unmittelbare Kommunikation mit der/dem Ortsvorsteher*in nach erfolgter positiver Prüfung des Kauf-, Miet- oder Pachtangebotes resp. interner Bewertung eigener Grundstücke.

Bei Entwicklung eines neuen Standortes >15 Personen, werden folgende Schritte eingeleitet:

- 2.) Vorbereitung einer Beschlussvorlage an den SIDA als zuständiges Gremium gemäß §15(2),3 Zuständigkeitsordnung der Stadt vom 11.11.2004 bei Entwicklung eines neuen Standortes. Vor Online-Stellung der Vorlage werden Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende informiert.
- 3.) Binnen 6 Wochen nach Beschlussfassung wird eine Kommunikation mit Anliegenden gesucht, um eine erste Mitteilung zum Beschluss, Information und Beratung zu geben. Die Organisation und Moderation übernehmen Vertreter*innen der Stadtverwaltung.

- 4.) Eine persönliche Einladung der unmittelbar Anliegenden wird bei einer Versammlung seitens des Amtes für Soziales, Wohnen und Inklusion angestrebt. Zuständige Kontakt- und Ansprechpersonen, die auch das Objekt betreuen werden, stellen sich vor und händigen Kontaktdaten aus.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- ☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

papierlose Abwicklung

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Inklusion und Demographie
Frau Dr. Maria Böhme
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim

Maria-Charlotte Koch
Fraktionsvorsitzende
Markus Hochgartz
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23,
53332 Bornheim
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40
gruene@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, 12.02.2024

Kopie: nachrichtlich Herr Bürgermeister Christoph Becker

Sehr geehrte Frau Dr. Böhme,
wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Inklusion und Demographie am 12.03.2024 zu nehmen.

Beschlussentwurf

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung für alle einzurichtenden Unterkünfte für
Geflüchtete in Bornheim einen grundlegenden verbindlichen Kommunikationsfahrplan zu
entwickeln.

Dieser grundlegende Fahrplan definiert, wann und wie Informationen an wen gegeben
werden und wie und wann die direkte Kommunikation mit den verschiedenen
Interessensgruppen erfolgt. Darüber hinaus sollen Regeln zum Umgang mit der Information
festgelegt werden.

Dieser exemplarische Fahrplan wird auf alle Unterkunftsfälle konkret angewendet und legt
dar, in welchen zeitlichen Schritten im Verlauf des Entscheidungsprozesses

1. die Ortsvorsteher:innen in den betroffenen Ortschaften,
2. die Spitzen der Fraktionen im Rat der Stadt Bornheim,
3. der SIDA als zuständiger Ausschuss (Sitzung),
4. die Anwohner:innen und die Bürgerschaft des betroffenen Ortes

informiert und in die Entscheidungsprozesse gemäß den gegebenen Verpflichtungen bzw.
Möglichkeiten eingebunden werden.

Sachverhalt:

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen gemäß Verwaltungsauftrag in kurzer Frist
fordert von Verwaltung, Politik und Anwohner:innen ein hohes Maß an Flexibilität und

Offenheit. Die Stadt Bornheim bemüht sich darum die verbundenen Belastungen gleichmäßig und angemessen auf die Ortschaften zu verteilen.

Wenn Willkommenskultur im Sinne der Bornheimer Erklärung gelingen soll, die ehrenamtliche Unterstützung vor Ort leistbar und das Vertrauen in die Institutionen des Gemeinwesens erhalten bleiben sollen, sind dafür eine zeitlich verlässliche Planung und Bereitstellung der Information sowie eine bürgernahe Kommunikation Grundvoraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Koch, Dr. Traude Castor-Cursiefen und Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	163/2024-6
Stand	15.02.2024

Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2024 betr. Aufhebung des Beschlusses zum Kauf von Containeranlagen sowie Antrag zur Auflistung der genutzten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit wird der Antrag in der nächsten Sitzung Des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie beraten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



UWG/FORUM-Fraktion, Servatiusweg 19, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19
 53332 Bornheim

Tel: 02222/99 566 345/46

Fax: 02222/99 563 457

kontakt@uwg-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 13.02.2024

**Antrag zur Aufhebung des Beschlusses zum Kauf von Containeranlagen sowie
 Antrag zur Auflistung der genutzten Räumlichkeiten zur Unterbringung von
 Flüchtlingen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag in den Ausschuss für Soziales, Inklusion und
 Demographie sowie die weiteren notwendigen Ausschüsse einzubringen:

Beschlussentwurf:

Die Ausschussmitglieder beschließen die Aufhebung des Beschlusses 668/2023-6 vom
 26.10.2023.

Ferner beauftragt der Ausschuss die Verwaltung,

- um die Auflistung der im Kauf/ Bau/ Anmietung befindlichen
 Unterbringungsmöglichkeiten mit Angabe der kompletten Kosten, geplanten/
 vertraglich fixierten Laufzeiten sowie die Anzahl der potenziellen Plätze
- ab sofort weitere notwendige Anlagen vor der Errichtung/ dem Kauf einem Ausschuss
 vorzulegen

Begründung:

Im Oktober 2023 hat der Rat den Kauf von Containeranlagen zugestimmt, nachdem die
 Verwaltung aufgrund der erhöhten Zuweisung von Flüchtlingen eine Notlage auf dem Markt
 zur Unterbringung dargelegt hat.

Zur transparenteren Darstellung und besseren Nachvollziehbarkeit ist insbesondere in der
 aktuellen finanziellen Situation der Stadt wichtig, ab sofort wieder den standardisierten
 Beschaffungsweg einzuschlagen und alle vorhabenbezogenen Kosten zur Errichtung und
 dem Betrieb übersichtlich darzustellen. Weiterhin ist es notwendig eine Gesamtübersicht über
 die seitens der Stadt unterzubringenden Personen und die dafür bereits genutzten und
 geplanten Räumlichkeiten unter Angabe der o.a. Parameter regelmäßig zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk König und die Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG)

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	176/2024-5
Stand	19.02.2024

Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2024 betr. Prüfung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete im Bornheimer Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) insbesondere hinsichtlich eines geeigneten Standortes und weiterer zu erfüllender Rahmenbedingungen zu prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

Sachverhalt

Gemäß §1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die alle Städte und Gemeinden in NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg und richtet sich nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichsam berücksichtigt. Die Städte und Gemeinden sind angehalten, der Bezirksregierung Arnsberg monatlich die von ihnen in der Vergangenheit aufgenommenen Flüchtlinge zu melden. Aus den Meldungen und dem Verteilschlüssel wird für jede Stadt und Gemeinde berechnet, wie viele Flüchtlinge sie aktuell aufnehmen muss. Eine routinemäßige Korrespondenz zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Bornheim ist gewährleistet.

Neben dem turnusmäßigen Austausch zur Meldung entsprechender Personenkreise steht die Stadtverwaltung mit der Bezirksregierung telefonisch im regelhaften Austausch, um z.B. Zuweisungsdynamiken oder die Auswirkungen der Novellierung des FlüAG besser abschätzen zu können. Letztes beinhaltete insbesondere die im Antrag vorgebrachten Argumente der avisierten Übernahme des Landes aller laufenden Kosten der Inbetriebnahme einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) sowie die aktuell gewährleistete 100%ige Quotenanrechnung der Aufnahmeverpflichtung.

Im Zuge dessen wurde seitens der Stadtverwaltung zuletzt im Dezember 2023 nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle das Errichten einer ZUE intern geprüft.

Hierzu wurden Grundstücke gesucht, die in ihrer Verfügbarkeit und ihrem Erschließungsaufwand für eine ZUE mit einer Kapazität von etwa 350 bis 400 Personen für eine zeitnahe Umsetzung in Frage kämen. Dieser angenommenen Kapazitätsgröße liegen Gespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg sowie Recherchen jüngster Beschlüsse in Nachbarkommunen und NRW weiten Vergleichsprojekten zu Grunde.

Die Liste der Grundstücke der jüngsten Standortbeschlüsse (664/2023-6, Anlage 2) ist Grundlage dieser Suche. Keines der dort dargelegten Grundstücke ist aus Sicht der Verwaltung für die Errichtung einer ZUE geeignet, so dass dem Fachausschuss resp. dem Rat der Stadt diese Option zur Prüfung bislang nicht vorgeschlagen wurde.

Die Verwaltung wird die Prüfung noch einmal aufnehmen und auch die Erfahrungswerte anderer Kommunen in die Prüfung einfließen lassen. Erst nach Vorlage dieser Prüfungsergeb-

nisse ist eine Beschlussfassung möglich. Sollen Hallensperrungen im Herbst vermieden werden, ist ein Aufschub oder eine Aufhebung der bisherigen Standortbeschlüsse aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, insofern schlägt die Verwaltung eine andere Beschlussformulierung vor.

Finanzielle Auswirkungen

keine



UWG/FORUM-Fraktion, Servatiusweg 19, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19
53332 Bornheim

Tel: 02222/99 566 345/46

Fax: 02222/99 563 457

kontakt@uwg-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 13.02.2024

Antrag zur Prüfung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete im Bornheimer Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag kurzfristig in einen der nächsten Ausschüsse einzubringen

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt

- Unverzüglich Gespräche mit der Bezirksregierung aufzunehmen, um die notwendigen Schritte für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) abzusprechen
- alle möglichen Flächen im Bornheimer Stadtgebiet zur Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Krisensituationen werden der Stadt Bornheim in diesem Jahr laufend weitere flüchtende Personen zugewiesen werden. Die Stadt unterliegt der gesetzlichen Pflicht, die zugewiesenen Personen in geeigneter Form unterzubringen und zu versorgen. **Dazu gehören neben der Unterkunft und der Verpflegung auch die Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlungen sowie die Bereitstellung eines Kindergarten- und/oder Schulplatzes.**

Die Stadt Bornheim betreibt eine Vielzahl an Liegenschaften zur Unterbringung geflüchteter Menschen. Politik und Verwaltung stehen unter maximalem Zugzwang, fortwährend neue Liegenschaften zu errichten, anzumieten und zu betreiben. **Die Stadt hat alle Möglichkeiten der Unterbringung ausgeschöpft, nur vereinzelt kommen kleine Liegenschaften auf den Markt, wobei dort ein Verdrängungswettbewerb vonstattengeht.**

Die Verwaltung muss in diesem Jahr weitere geeignete Standorte für Containeranlagen o. ä. errichten. Oder es müssten weitere Turnhallen langfristig belegt werden.

Beide Unterbringungsvarianten bedeuten für die Stadt immense Kosten- und Personalaufwendungen, wobei diese Ressourcen für die originären Aufgaben für die Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern fehlen.

In anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wurden bereits Beschlüsse zur Errichtung von Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) herbeigeführt (Alfter und Lohmar) oder werden auch schon betrieben (St. Augustin).

Unter dem Aspekt der Einsparung gravierender finanzieller und personeller Mittel sowie der Ressourcenschonung in Schulen, Kindergärten und Sporthallen muss aus unserer Sicht geprüft werden, inwiefern Bornheim eine ZUE errichten kann, um die gesetzliche Aufnahmeverpflichtung geflüchteter Menschen zu erfüllen. Denn das Land NRW übernimmt in eigener Zuständigkeit sämtliche Kosten für die Planung, die Errichtung und den Betrieb der ZUE.

Seit Dezember 2023 ist klar, dass die in der ZUE untergebrachten Menschen zu 100% gemäß FlüAG auf die Unterbringungsquote angerechnet werden (zuvor nur zu 50%). Aufwendungen entstehen der Stadt nicht, auch eine soziale Infrastruktur muss nicht eingerichtet werden, d.h. weder Kinderbetreuungs- noch Schulplätze sind vorzuhalten. Innerhalb der ZUE wird eine Kinderbetreuung durch und auf Kosten des Landes NRW angeboten.

Beispielsweise spart die Stadt Lohmar in der Gegenüberstellung der Unterbringungsvarianten für bis zu 325 Plätze mit der ZUE-Lösung einmalige Einrichtungskosten von 5. Mio. EUR, jährliche Betriebskosten von bis zu knapp 2,4 Mio. EUR und sonstige Aufwendungen von knapp 300.000 EUR sowie bis zu 45 Schulplätze und bis zu 30 Kindergartenplätze.

	Land NRW	Stadt Lohmar	
Unterbringungsform	ZUE	Containerlösung	Turnhallen
Anzahl Standorte	1	3	2
Anzahl Personen	325	270	300
Kosten Errichtung einmalig	keine	5.000.000,00 €	500.000,00 €
Kosten Betrieb min. pro Jahr	keine	1.880.000,00 €	2.380.000,00 €
Sonstige Aufwendung	Keine	244.184,05 €	271.315,62 €
Schulplätze	keine	41	45
Kindergartenplätze	keine	27	30

Quelle: BV/24/4423 der Stadt Lohmar vom 24.01.2024

Mit freundlichen Grüßen

Dirk König und die Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG)

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	042/2024-1
Stand	01.12.2023

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich SIDA, öffentl.)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum bis zum 01.12.2023 im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demografie.

Für diesen Ausschuss liegen keine nicht öffentlichen unausgeführten Beschlüsse vor.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht SIDA öffentlich

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	begonnen	nicht begonnen	Sachstand
664/2023-6	Festsetzung von Standorten für Flüchtlingsunterkünfte	SIDA 16.11.2023	1. Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie beschließt, folgendes Grundstück / Standort für die Bebauung mit Wohncontainern zur Unterbringung von Geflüchteten festzulegen: 1.1. Rösberg, Fürchespfad – ehemaliger Sportplatz und 2. Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie beauftragt den Bürgermeister, die zzt. in der Beschaffung befindliche Wohncontainer vorerst auf unbestimmte Zeit auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes zu errichten. - Einstimmig -	x		Die gefassten Beschlüsse sind noch nicht ausgeführt. In der Ratssitzung am 14.12.2023 werden ggf. ergänzende oder abweichende Beschlüsse gefasst werden.
349/2023-5	Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2023 betr. Beteiligung an der Kampagne „Assistenzhund Willkommen“	SIDA 29.08.2023	Die Stadt Bornheim beteiligt sich an der Zutrittskampagne „Assistenzhund Willkommen“ des gemeinnützigen Vereins Pfotenpiloten und baut so Verständnis für Assistenzhundeteams in der Gesellschaft auf und setzt gleichzeitig ein Zeichen für eine inklusive Gesellschaft. - Einstimmig -	x		Sachstand ist, dass eine Mitarbeiterin des Amtes 5 sich zeitnah mit den anderen Dienststellen in Verbindung setzt, um Hausordnungen anzupassen (betrifft Zugang von Hunden in öffentlichen Gebäuden), wir planen eine Finalisierung im ersten Halbjahr 24.
285/2023-5	Verwendung der Mittel aus dem Stärkungspakt NRW	SIDA 24.05.2023	Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. - Einstimmig -	x		Es wurden insgesamt 167.597,13€ der Fördermittel durch die Stadt Bornheim abgerufen und den Richtlinien entsprechend verwendet. Mit Bericht zum 30.09.2023 wurden die bis dahin nicht verplanten Mittel in Höhe von 5.652,87 € an die Bezirksregierung zurückgezahlt.
301/2023-5	Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 26.04.2023 betr. Wegweiser für Menschen mit Behinderung auf der städtischen Homepage	SIDA 24.05.2023	Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung die Information für Menschen mit Behinderung auf der Website der Stadt Bornheim um einen Wegweiser zu externen Informations- und Unterstützungsangeboten für die Zielgruppe zu ergänzen. - Einstimmig -	x		Die Webseite muss hinsichtlich des Themenkomplexes „Behinderung und Inklusion“ überarbeitet werden. Wenn hier ein gutes Gerüst steht, werden diese Information eingepflegt. Eine Realisierung ist im ersten Quartal 24 geplant.

Halbjahresbericht SIDA bis zum 01.12.2023 - ö -

056/2022-5	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.01.2022 betr. Einrichtung eines städtischen Wohnraummanagements	SIDA 02.11.2022	Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. - Einstimmig -	x	Die Einrichtung eines städtischen Wohnraummanagements wird in die Strukturierung des Sachgebietes Wohnen im kommenden Jahr aufgenommen. Es ist geplant im Laufe des ersten Halbjahres 2024 zur Vorlage Stellung zu beziehen und den Fachgremien vorzulegen.
274/2022-Beig	Sachstand betr. "Bornheim Inklusiv!" und Mittelverteilung Inklusion	SIDA 05.05.2022	Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, jeweils Zeit- und Maßnahmenpläne zur Verwirklichung inklusiver Lebensverhältnisse in Bornheim aus dem Konzept „Bornheim inklusiv!“ vorzulegen und zur Umsetzung und Mittelverwendung zu berichten. - Einstimmig -	x	Ein ausführlicher Bericht zum neuen Sachstand im Rahmen der Konzepterarbeitung „Bornheim inklusiv!“ wird in der nächsten Sitzung des SIDA erfolgen. Ebenso die Darlegung der Mittelverwendung und die Planungen für 2024 im Bereich des Amtes 5. Die für Herbst 2023 geplante Überarbeitung der Mittelverwendung im Bereich des Amtes 13 für den schulischen Bereich wird im Rahmen einer Zukunftswerkstatt 2024 mit den Schulleitungen abgestimmt werden.

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	161/2024-5
Stand	15.02.2024

Betreff Mitteilung betr. Aktualisierung Hausordnung in städtischen Übergangsheimen

Sachverhalt

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 26.01.2017, in der zur Zeit gültigen Fassung vom 23.06.2023, unterstehen die Unterkünfte und Übergangswohnheime der Stadt Bornheim der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

Das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Unterkünften werden durch eine vom Bürgermeister zu erlassene Hausordnung geregelt. Sie ist Grundlage für die Wahrung des Friedens unter den Bewohnenden, die Abgrenzung von Rechten und Pflichten des Einzelnen und für die besondere Schutzwürdigkeit der städtischen Einrichtungen.

Die Vielfalt der zu regelnden Sachverhalte, Ge- und Verbote hat sich in den letzten Jahren verändert und entwickelt. Diese Entwicklung macht eine Überarbeitung der seit 23.02.2017 bestehenden Hausordnung erforderlich.

Die Neufassung und die überholte Fassung sind der Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- ☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Hausordnung für die städtischen Übergangsheime neu

Hausordnung für die städtischen Übergangsheime, alt, vom 23.02.2017



Für die von der Stadt Bornheim unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern** sowie asylbegehrenden **Ausländerinnen und Ausländern** und ausländischen **Geflüchteten** sowie obdachlosen Menschen wird aufgrund der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/-innen, Zuwanderer/-innen und **Geflüchteten** vom 23.06.2023 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Bornheim

§ 1 Grundsatz

Alle von der Stadt Bornheim in den Übergangsheimen und Notunterkünften untergebrachten Personen und **Besuchende** sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den Weisungen der **Vertreterinnen und Vertreter** der Stadt Bornheim, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Übergangsheime stehen, Folge zu leisten.

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

Die Übergangsheime sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von verbaler, physischer oder psychischer Gewalt sowie jegliche Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

§ 2 Belegung

- (1) Der Bezug des Übergangsheimes bzw. die Benutzung darf nur aufgrund einer schriftlichen Einweisung gem. § 3 der o.g. Satzung erfolgen. Die jeweilige Unterkunft wird durch **die zuständige Vertreterin bzw.** den zuständigen Vertreter der Stadt Bornheim übergeben. Die Unterbringung in einer anderen als der zunächst zugewiesenen Unterkunft ist gem. Satzung § 3 Abs. 2 mit Frist von 2 Tagen jederzeit zulässig.
- (2) Die Belegung der Zimmer erfolgt grundsätzlich mit **mehreren** Personen. Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Nicht eingewiesene Personen dürfen sich im Übergangsheim nicht zu Wohnzwecken aufhalten. **Besuchenden** ist der Aufenthalt von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Übernachtung von **Besuchenden** ist nicht gestattet. Ein längerer Aufenthalt ist nur in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, möglich.

Die Bewohnenden sind für das Verhalten ihrer Besuchenden verantwortlich. Das Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion kann Besuche im Interesse der Mitbewohnenden einschränken und untersagen.

- (4) Ein eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Unterkunft ist untersagt.
- (5) Die Aufnahme in einem Übergangsheim dient der Beseitigung einer bestehenden oder drohenden Obdachlosigkeit. Durch die Zuweisung eines Platzes wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 3 Benutzung

- (1) Der zugeteilte Wohnraum darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Er ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Sozialen Dienst der Stadt Bornheim oder den von der Stadt eingesetzten Hausmeistern unverzüglich zu melden.
- (2) Das Zubereiten warmer Mahlzeiten (Kochen von Speisen) ist nur in den dafür zur Verfügung gestellten Küchenbereichen gestattet. Sofern eine Gemeinschaftsküche vorhanden ist, ist das Zubereiten von Mahlzeiten ausschließlich dort gestattet.
- (3) Eigenmächtige Veränderungen an den Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt. Jede eigenmächtige Installation von elektrischen, mechanischen oder anderen Anlagen ist grundsätzlich untersagt, kann aber im Einzelfall durch schriftliche Zustimmung der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, erlaubt werden.
- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in den Übergangsheimen und deren Gelände ist verboten.
- (5) Es ist nicht gestattet, einen festnetzgebundenen Internet- und Telefonanschluss installieren zu lassen bzw. zu beauftragen.
- (6) Reparatur- und Ersatzkosten von fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Inventar oder Gebäude oder im Außenbereich der Übergangseinrichtung werden generell der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt. Vorsätzliche Zerstörungen werden zusätzlich strafrechtlich verfolgt.
- (7) In und außerhalb der Gebäude ist jegliche Tierhaltung untersagt. Kommt eine Bewohnerin oder ein Bewohner der schriftlich erteilten Aufforderung der Stadt nicht nach, ihr bzw. sein Tier aus der Unterkunft zu entfernen und anderweitig unterzubringen, verliert sie bzw. er sein Recht auf Unterbringung in einer städtischen Unterkunft.
- (8) Die übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Die eigenmächtige Beschaffung weiterer Schlüssel oder das Nachmachen vorhandener Schlüssel ist untersagt. Schlösser dürfen nicht ausgewechselt werden.
- (9) Das Mitbringen und Aufstellung von privaten Möbeln ist aus Platz- und Brandschutzgründen in der gesamten Einrichtung untersagt. Mit Genehmigung des Amtes für Soziales, Wohnen und Inklusion sind Ausnahmen in Fällen möglich, in denen die Ausstattung mit Pflegemöbeln und sonstigen Pflegehilfsmitteln erforderlich ist.
- (10) Es dürfen weder auf dem Außengelände noch innerhalb des Übergangsheimes Gegenstände, vor allem Möbel, alte Fahrräder oder Mofas bzw. deren Einzelteile,

nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, gelagert bzw. abgestellt werden. Kommt die Besitzerin bzw. der Besitzer der Aufforderung, unzulässig abgestellte Gegenstände zu entfernen, nicht nach, veranlasst die Stadt Bornheim die ordnungsgemäße Beseitigung und fordert die entstandenen Kosten von der Besitzerin bzw. dem Besitzer zurück.

- (11) Das Schlachten oder Schächten von Tieren in den Übergangsheimen und auf deren Außengelände ist nicht gestattet.
- (12) Auf dem Gelände der Übergangseinrichtungen sind die Durchführung von Ölwechseln, Kraftfahrzeugwäschen und Reparaturen an Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 4 Ruhe, Ordnung, Hygiene

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Ruhe der anderen Benutzerinnen und Benutzer und der Nachbarschaft zu stören. Hierunter fallen insbesondere das über Zimmerlautstärke hinausgehende Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und von Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen, sowie die Veranstaltung geräuschvoller Feste und Feiern. Bei Auftreten von Belästigungen und Streitigkeiten können solche Betätigungen völlig untersagt werden.
- (2) Im Bereich der Gemeinschaftsflächen im Gebäude und im Außenbereich des Übergangsheimes dürfen sich Bewohnende und Besuchende nur in angemessener Kleidung aufhalten. Unbekleidete Aufenthalte werden in diesen Bereichen nicht toleriert.
- (3) Die Unterkünfte sind sauber zu halten, insbesondere mindestens einmal wöchentlich zu reinigen, und regelmäßig ausreichend zu lüften. Die gemeinsam benutzten Flure, Treppen, Nebenräume, Toiletten und sonstigen Gemeinschaftsflächen sind nach einem gemeinsamen Reinigungsplan von allen Benutzenden abwechselnd zu reinigen. Die Aufstellung des Reinigungsplanes wird den Benutzenden selbst überlassen. Sollte jedoch ein solcher Plan nicht zustande kommen, so wird er durch Mitarbeitende der Stadt Bornheim erstellt. Der Reinigungsplan ist für alle Benutzenden verbindlich. Sofern für die Unterkunft ein Hygieneplan erstellt worden ist, ist dieser ebenfalls zu beachten.
- (4) Eine im Laufe der Zeit erforderlich werdende Desinfektion der Räume und Gebäude ist von den Benutzenden zu dulden.
- (5) Meldepflichtige Krankheiten gemäß § 6 und § 34 Infektionsschutzgesetz sind von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner unverzüglich dem Sozialen Dienst der Stadt Bornheim mitzuteilen. Zu den meldepflichtigen Erkrankungen gehören insbesondere Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane, spongiforme Enzephalopathie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus abdominalis oder Paratyphus, Windpocken, zoonotische Influenza, behandlungsbedürftige Tuberkulose sowie durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten.
- (6) Fahrräder und ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Hausflur untergestellt werden. Kommt die Besitzerin bzw. der Besitzer der Aufforderung, unzulässig abgestellte Fahrräder oder ähnliche Gegenstände zu entfernen, nicht nach, veranlasst die Stadt

Bornheim die ordnungsgemäße Beseitigung und fordert die entstandenen Kosten von der Besitzerin bzw. dem Besitzer zurück.

- (7) Um die Fluchtwege freizuhalten, dürfen auf Gängen, Fluren und Treppen keine Kisten, Möbel und dergleichen abgestellt werden. Kommt die Besitzerin bzw. der Besitzer der Aufforderung, unzulässig abgestellte Möbel oder ähnliche Gegenstände zu entfernen, nicht nach, veranlasst die Stadt Bornheim die ordnungsgemäße Beseitigung und fordert die entstandenen Kosten von der Besitzerin bzw. dem Besitzer zurück.
- (8) Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.
- (9) In die Spül- und Waschbecken sowie in die Toiletten dürfen keine festen Abfälle hineingeworfen und keine schädlichen Flüssigkeiten hineingeschüttet werden. Alle Abfälle sind nur in die dazu bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.
- (10) Küchenabfälle sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren und täglich zu beseitigen.
- (11) Das Waschen und Trocknen von Wäsche auf den Zimmern ist nicht gestattet. Hierfür sind die dazu extra ausgewiesenen Räume zu benutzen.
- (12) Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und Drogen sind im Gebäude verboten. Der Handel mit Drogen jeglicher Art stellt einen Straftatbestand dar, der auf dem gesamten Gelände der Übergangsheime nicht geduldet wird. Bewohnende, die auf dem Gelände der Unterkunft Drogen zum Verkauf anbieten, verlieren ihr Recht auf Unterbringung und erhalten zusätzlich eine Strafanzeige.
- (13) Die Entsorgung von privaten Haushalts- und Elektrogeräten, wie z.B. Kühlschränke, Fernsehgeräten, Waschmaschinen etc. hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer selbst über den Fachhandel oder den zuständigen Abfallentsorgungsbetrieb zu organisieren.
- (14) Besuchende, die mit Bewohnenden verwandt, verschwägert oder persönlich bekannt sind, dürfen die Übergangseinrichtung in der Zeit von 08.00 Uhr und 22.00 Uhr betreten und sich dort bei den persönlich bekannten Bewohnenden aufhalten. Die Stadt Bornheim kann den Aufenthalt von Besuchenden aus wichtigem Grund zeitweise oder ganz einschränken.
- (15) Ab 22.00 Uhr sind die Eingangstüren geschlossen zu halten. Besuchende müssen zu diesem Zeitpunkt die Unterkunft verlassen haben.
- (16) Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände, am und im Haus politische, religiöse und rassistische Symbole oder Schriftzüge anzubringen.
- (17) Vertreter/-innen, Händler/-innen, Hausierer/-innen, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitglieder/-innen oder Ähnlichem verboten. Zuwiderhandlungen ziehen einen Strafantrag wegen Hausfriedenbruch nach sich.
- (18) Vertreter/-innen von Glaubensgemeinschaften ist das Betreten der Unterkunft zur Anwerbung von Mitgliedern sowie zu missionarischen Tätigkeiten oder Ähnlichem untersagt. Insbesondere gilt dies, wenn dem eine proaktive Kontaktaufnahme an der Haustüre vorangegangen ist. Zuwiderhandlungen ziehen einen Strafantrag wegen Hausfriedenbruch nach sich.

- (19) Ehrenamtliches Engagement in den städtischen Übergangsheimen ist grundsätzlich bei der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, anzumelden. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden bzw. einzelne Personen vom Betreten der Unterkünfte ausgeschlossen werden.
- (20) Im Innen- und Außenbereich der Übergangsheime sind grundsätzlich jegliche Art von Foto- und Videoaufnahmen untersagt.

Eine Erlaubnis für Foto- und Videoaufnahmen kann im Einzelfall die Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, erteilen.

Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter/-innen der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Bornheim, Pressestelle, erlaubt.

§ 5 Elektrische Geräte

- (1) Es dürfen grundsätzlich weder auf dem Außengelände, noch am Gebäude oder innerhalb des Übergangsheimes zusätzliche elektrische Geräte wie z.B. Computer, Mikrowellen, Trockner, Gefrierschränke angebracht werden. Ausnahmen für Elektrokleingeräte (z.B. Wasserkocher, Radio, Fernsehgerät, Kaffeemaschine) sind nur nach Genehmigung durch den für die Einrichtung zuständigen Hausmeister und nach vorheriger Sicherheitsprüfung durch eine städtische Elektrofachkraft möglich.
- (2) Satellitenschüsseln dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Bornheim angebracht werden.

§ 6 Brandschutz

- (1) Alle eingewiesenen Personen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Die **Ausschaltung, Beseitigung und Zerstörung von Brandmeldern ist untersagt**. Die **Bewohnenden** sind für jeden Brandschaden, der durch sie entsteht, haftbar.
- (2) Das Rauchen, Zündeln sowie offenes Feuer sind im Gebäude ausnahmslos untersagt.

§ 7 Aufsicht

- (1) Den zuständigen **Vertreterinnen und** Vertretern der Stadt Bornheim ist jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften gestattet. Eine Begehung darf auch ohne besondere Veranlassung zu dem Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Benutzungsordnung folgenden Verpflichtungen zu überprüfen.
- (2) Die Mitarbeitenden der Stadt Bornheim sind **berechtigt, sich von Besuchenden oder fremden Personen, die sie in einem Übergangsheim antreffen, einen amtlichen Lichtbildausweis zeigen zu lassen. Kommen Besuchende oder fremde Personen der Aufforderung nicht nach oder können keinen Ausweis vorlegen, haben sie die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.**

§ 8 Beendigung der Benutzung

- (1) Bei Auszug sind die zugewiesenen Wohnräume nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein und im Übrigen so, wie von **der Benutzerin oder** dem Benutzer übernommen, der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion zurückzugeben.

- (2) Werden übergebene Schlüssel nicht vollzählig zurückgegeben, so hat **die Benutzerin bzw. der Benutzer** des Übergangsheimes die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen. Das Gleiche gilt für einen zwischenzeitlich auftretenden Verlust von Schlüsseln.
- (3) **Einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner, die bzw. der durch fahrlässiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eine konkrete Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von anderen Bewohnenden, Besuchenden und städtischen Mitarbeitenden darstellt, verliert ihr bzw. sein Recht auf Unterbringung in einer städtischen Unterkunft. Dies gilt ebenso für Bewohnerinnen und Bewohner, die durch fahrlässiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten Schäden am Inventar, Gebäude oder Außengelände der Übergangseinrichtung verursachen.**

Die Verursacherin bzw. der Verursacher muss damit rechnen, dass der zugewiesene Platz in der Übergangseinrichtung entzogen und ein Hausverbot für die betroffene Einrichtung oder für alle städtischen Unterkünfte erteilt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Die **Bewohnerinnen und Bewohner** sind für Ihr Eigentum (Wertsachen, Geld, Bekleidung etc.) selbst verantwortlich. Die Stadt Bornheim übernimmt keine Haftung.

Eigentum, dass bei unangekündigter Abwesenheit von länger als zwei Wochen Dauer zurückgelassen wurde, wird von den Hausmeistern der Stadt Bornheim entsorgt. Ein Anspruch auf Ersatz des aufgegebenen Eigentums besteht nicht.

- (2) Die **Bewohnerinnen und Bewohner** haften für von ihnen oder ihren Besuchenden verursachte Schäden am Inventar und Gebäude und im Außenbereich des Übergangsheimes.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.02.2017 außer Kraft.

**Stadt Bornheim
Der Bürgermeister**

Überholte Version vom 23.02.2017

Für die von der Stadt Bornheim unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von Aussiedlern und Spätaussiedlern sowie asylbegehrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen sowie obdachlosen Menschen wird aufgrund der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/-innen, Zuwanderer/-innen und ausländischen Flüchtlingen vom 23.02.2017 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Bornheim

§ 1 Grundsatz

Alle von der Stadt Bornheim in den Übergangsheimen und Notunterkünften untergebrachten Personen sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den Weisungen der Vertreter der Stadt Bornheim die im Zusammenhang mit der Benutzung der Übergangsheime stehen, Folge zu leisten.

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Belegung

(1) Der Bezug des Übergangsheimes bzw. die Benutzung darf nur aufgrund einer schriftlichen Einweisung gem. § 3 der o.g. Satzung erfolgen. Die jeweilige Unterkunft wird durch den zuständigen Vertreter der Stadt Bornheim übergeben. Die Unterbringung in einer anderen als der zunächst zugewiesenen Unterkunft ist gem. Satzung § 3 Abs. 2 mit Frist von 2 Tagen jederzeit zulässig.

(2) Die Belegung der Zimmer erfolgt grundsätzlich mit drei Personen. Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterbringung.

(3) Nicht eingewiesene Personen dürfen sich im Übergangsheim nicht zu Wohnzwecken aufhalten. Besuchern ist der Aufenthalt von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Übernachtung von Besuchern ist nicht gestattet. Ein längerer Aufenthalt ist nur in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bornheim, Sozialamt, möglich. Jeder Bewohner ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Das Sozialamt kann Besuche im Interesse der Mitbewohner einschränken und untersagen.

(4) Ein eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Unterkunft ist untersagt.

§ 3 Benutzung

(1) Der zugeteilte Wohnraum darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Er ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem zuständigen Sozialarbeiter der Stadt Bornheim oder den von der Stadt eingesetzten Hausmeistern unverzüglich zu melden.

(2) Das Zubereiten warmer Mahlzeiten (Kochen von Speisen) ist nur in den dafür zur Verfügung gestellten Küchenbereichen gestattet. Sofern eine Gemeinschaftsküche vorhanden ist, ist das Zubereiten von Mahlzeiten ausschließlich dort gestattet.

(3) Eigenmächtige Veränderungen an den Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt. Jede eigenmächtige Installation von elektrischen, mechanischen oder anderen Anlagen ist grundsätzlich untersagt, kann aber im Einzelfall durch schriftliche Zustimmung der Stadt Bornheim, Sozialamt, erlaubt werden.

(4) Jede gewerbliche Tätigkeit in den Übergangsheimen und deren Gelände ist verboten.

(5) Es ist nicht gestattet, einen festnetzgebundenen Internet- und Telefonanschluss installieren zu lassen bzw. zu beauftragen.

(6) Reparatur- und Ersatzkosten werden generell dem Verursacher in Rechnung gestellt. Vorsätzliche Zerstörungen am Gebäude und den Anlagen werden zusätzlich strafrechtlich verfolgt.

(7) In und außerhalb der Gebäude ist jegliche Tierhaltung untersagt.

(8) Die übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Die eigenmächtige Beschaffung weiterer Schlüssel oder das Nachmachen vorhandener Schlüssel ist untersagt. Schlösser dürfen nicht ausgewechselt werden.

(9) Das Mitbringen und Aufstellung von privaten Möbeln ist aus Platz- und Brandschutzgründen in der gesamten Einrichtung untersagt.

(10) Es dürfen weder auf dem Außengelände noch innerhalb des Übergangsheimes Gegenstände, vor allem Möbel, alte Fahrräder oder Mofas bzw. deren Einzelteile, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, gelagert bzw. abgestellt werden.

(11) Das Schlachten oder Schächten von Tieren in den Übergangsheimen und deren Gelände ist nicht gestattet.

§ 4 Ruhe, Ordnung, Hygiene

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Ruhe der anderen Benutzer und der Nachbarschaft zu stören. Hierunter fallen insbesondere das über Zimmerlautstärke hinausgehende Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und von Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen, sowie die Veranstaltung geräuschvoller Feste und Feiern. Bei Auftreten von Belästigungen und Streitigkeiten können solche Betätigungen völlig untersagt werden.

(2) Die Unterkünfte sind sauber zu halten, insbesondere mindestens einmal wöchentlich zu reinigen, und regelmäßig ausreichend zu lüften. Die gemeinsam benutzten Flure, Treppen, Nebenräume, Toiletten und ähnliche Einrichtungen sind nach einem gemeinsamen Reinigungsplan von allen Benutzern abwechselnd zu reinigen. Die Aufstellung des Reinigungsplanes wird den Betroffenen selbst überlassen. Sollte jedoch ein solcher Plan nicht zustande kommen, so wird er durch Mitarbeiter der Stadt Bornheim erstellt. Der Reinigungsplan ist für alle Benutzer verbindlich. Sofern für die Unterkunft ein Hygieneplan erstellt worden ist, ist dieser ebenfalls zu beachten.

- (3) Eine im Laufe der Zeit erforderlich werdende Desinfektion der Räume und Gebäude ist von den Benutzern zu dulden.
- (4) Fahrräder und ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Hausflur untergestellt werden.
- (5) Um die Fluchtwege freizuhalten, dürfen auf Gängen, Fluren und Treppen keine Kisten, Möbel und dergleichen abgestellt werden.
- (6) Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.
- (7) In die Spül- und Waschbecken sowie in die Toiletten dürfen keine festen Abfälle hineingeworfen und keine schädlichen Flüssigkeiten hineingeschüttet werden. Alle Abfälle sind nur in die dazu bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.
- (8) Küchenabfälle sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren und täglich zu beseitigen.
- (9) Das Waschen und Trocknen von Wäsche auf den Zimmern ist nicht gestattet. Hierfür sind die dazu extra ausgewiesenen Räume zu benutzen.
- (10) Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und Drogen sind im Gebäude verboten.
- (11) Die Entsorgung von privaten Haushalts- und Elektrogeräten, wie z.B. Kühlschränke, Fernseher, Waschmaschinen etc. hat der Eigentümer selbst über den Fachhandel zu organisieren.
- (12) Ab 22.00 Uhr sind die Eingangstüren geschlossen zu halten. Besucher müssen zu diesem Zeitpunkt die Unterkunft verlassen haben.
- (13) Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände, am und im Haus politische, religiöse und rassistische Symbole oder Schriftzüge anzubringen.

§ 5 Elektrische Geräte

- (1) Es dürfen grundsätzlich weder auf dem Außengelände, noch am Gebäude oder innerhalb des Übergangsheimes zusätzliche elektrische Geräte wie z.B. Computer, Mikrowellen, Trockner, Gefrierschränke angebracht werden. Ausnahmen für Elektrokleingeräte (z.B. Wasserkocher, Radio, Fernsehgerät, Kaffeemaschine) sind nur nach Genehmigung durch den für die Einrichtung zuständigen Hausmeister und nach vorheriger Sicherheitsprüfung durch eine städtische Elektrofachkraft möglich.
- (2) Satellitenschüsseln dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Bornheim angebracht werden.

§ 6 Brandschutz

- (1) Alle eingewiesenen Personen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Die Bewohner sind für jeden Brandschaden, der durch sie entsteht, haftbar.
- (2) Das Rauchen, Zündeln sowie offenes Feuer sind im Gebäude ausnahmslos untersagt.

§ 7 Aufsicht

- (1) Den zuständigen Vertretern der Stadt Bornheim ist jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften gestattet. Eine Begehung darf auch ohne besondere Veranlassung zu dem Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Benutzungsordnung folgenden Verpflichtungen zu überprüfen.

§ 8 Beendigung der Benutzung

- (1) Bei Auszug sind die zugewiesenen Wohnräume nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein und im Übrigen so wie vom Benutzer übernommen der Stadt Bornheim, Sozialamt zurückzugeben.
- (2) Werden übergebene Schlüssel nicht vollzählig zurückgegeben, so hat der Benutzer des Übergangsheimes die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen. Das Gleiche gilt für einen zwischenzeitlich auftretenden Verlust von Schlüsseln.

§ 9 Haftung

- (1) Die Bewohner sind für Ihr Eigentum (Wertsachen, Geld, Bekleidung etc.) selbst verantwortlich. Die Stadt Bornheim übernimmt keine Haftung.
- (2) Die Bewohner haften gem. § 3 der o.g. Satzung für von ihnen oder ihren Besuchern verursachte Schäden am Gebäude und den Einrichtungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Stadt Bornheim

Der Bürgermeister

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	16.11.2023
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	536/2023-5
Stand	23.10.2023

Betreff Mitteilung betr. Tätigkeiten des Seniorenbeirates, Bericht der Seniorenbeiratsvorsitzenden

Sachverhalt

Die Vorsitzende des Seniorenbeirats, Frau Gabriela Knütter, berichtet über die Arbeit des Seniorenbeirats.

Gem. § 6 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats können zur beratenden Unterstützung der Arbeit und für Projekte Arbeitsgruppen gebildet werden. Folgende Arbeitsgruppen des Beirats bestehen derzeit:

- AG Öffentlichkeitsarbeit
- AG Stadtentwicklung und Mobilität
- AG Soziales
- AG Digitale und Jugend
- AG Projekte (Hobbymesse)

Der Rat hat gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder des Seniorenbeirats als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in folgende Ausschüsse gewählt:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie
- Fachausschuss Volkshochschule
- Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Ebenfalls ist der Seniorenbeirat Ansprechpartner für Bornheimer Senioren und Seniorinnen.

Über Schwerpunkte der Arbeit und wichtige Projekte informiert Gabriela Knütter.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	172/2024-5
Stand	19.02.2024

Betreff Mitteilung betr. Durchführung einer Veranstaltung "Alter und Pflege"

Sachverhalt

Die Lebenserwartung und Alterung in Deutschland steigt und damit nimmt das Thema Pflege an Bedeutung zu. Seit Jahren wächst die Zahl der Menschen, die wegen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten dauerhafter Hilfe bedürfen. Diese Entwicklung stellt vor allem die Kommunen vor eine Herausforderung, denn Pflege findet vor Ort statt.

Diese Entwicklung bestätigten auch die Daten des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich der Pflegeplanung, aus denen die Verwaltung Handlungsbedarf abgeleitet hat (431/2023-5). Aufgrund der für Bornheim ermittelten Daten und Prognosen wird sich die Stadtverwaltung mit Partner:innen der Versorgungslandschaft, Mitgliedern des Fachausschusses, umliegenden Kommunen sowie der Kreisverwaltung vernetzen, um strukturiert Lösungsansätze zur Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur, dem Wohnen und der Infrastruktur für ältere Menschen zu erarbeiten.

Dabei stehen Aspekte wie die Förderung der Selbstständigkeit im Alter, die Bedeutung sozialer Integration, Möglichkeiten der ambulanten Pflege sowie die Vorstellung von Angeboten und Dienstleistungen aus und um Bornheim im Fokus.

Zudem soll der Tag eine Plattform für Expert*innen, Fachkräfte und Betroffene bieten, um sich auszutauschen, und Lösungen für die oben skizzierten Herausforderungen zu finden.

Weitere Informationen folgen zur nächsten Sitzungen, eine Durchführung im Herbst 2024 wird angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen

500 € Verpflegung Cafeteria

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

eine papierlose Kommunikation / Information an alle Beteiligte wird bei allen Planungen forciert

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	168/2024-1
-------------	------------

Stand	15.02.2024
-------	------------

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Es liegen keine schriftlichen Mitteilungen oder Beantwortungen seitens der Verwaltung vor.